

# Fein umstrukturiert

**ADR 2013** Die Änderungen in den neun Teilen des europäischen Regelwerks für Gefahrguttransporte auf der Straße, dem ADR, stehen schon fest.

**K**aum zu glauben. Gerade hat man sich mit den Änderungen des ADR 2011 angefreundet – oder auch nicht – und diese umgesetzt, stehen schon die nächsten Anpassungen in Form des ADR 2013 ins Haus.

Die Beratungen der Arbeitsgruppe WP15, des zuständigen Gremiums bei der Transportkommission der Vereinten Nationen (UN-ECE), sind seit Mitte Mai 2012 abgeschlossen. Inhaltliche Änderungen sind von dieser Seite nicht mehr zu erwarten.

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Form der 22. ADR-Änderungsverordnung ist voraussichtlich im September 2012 zu rechnen. Das ADR 2013 tritt dann am 1. Januar 2013 verbindlich in Kraft.

Wie immer wird es eine allgemeine sechsmonatige Übergangsfrist geben, das heißt bis zum 30. Juni 2013 dürfen die aktuellen Vorschriften des ADR 2011 uneingeschränkt weiter verwendet werden. Basis der neuen Vorschriften ist die 17. Ausgabe

## Vorschriftenänderungen

Teil 1: Teil 1 und Teil 2 (Klassifizierungen)

Teil 2: Teil 3 ADR

Teil 3: Teile 4 bis 9 ADR

Alle Änderungen zwischen ADR 2011 und 2013 werden mit dem letzten Teil der Serie in einer Tabelle als Download zur Verfügung gestellt.

der UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter. Diese werden parallel auch für die anderen Verkehrsträger umgesetzt, bei Eisenbahn und Binnenschifffahrt identisch zum ADR, für den Luftverkehr ohne Übergangsfrist ab 1. Januar 2013 und für den Seetransport mit dem Amendment 36-12 zum IMDG-Code verbindlich erst zum 1. Januar 2014. Der neue IMDG-Code darf aber bereits ab 1. Januar 2013 angewendet werden, um eine zeitgleiche Umsetzung für die Firmen zu ermöglichen.

### Änderungen im Teil 1

In der „1000-Punkte-Tabelle“ in 1.1.3.6.3 werden neue UN-Nummern für „Chemikalien unter Druck“ je nach Gefahrenmerkmalen den Beförderungskategorien 1, 2 oder 3 zugeordnet. Das lässt sich auch aus der Gefahrguttabelle direkt aus Spalte 15 herauslesen.

Als 1.1.3.9 wird ein neuer Unterabschnitt hinzugefügt mit einem Querverweis auf den neuen Abschnitt 5.5.3 mit Regelungen zur Verwendung von Kühlmitteln wie Trockeneis. Bei den Begriffsbestimmungen in 1.2.1 gibt es drei neue für

- › Flüssiggas (LPG)
- › Nettoexplosivstoffmasse (NEM)
- › Bergungsdruckgefäß

In Kapitel 1.6 werden wieder zahlreiche neue Übergangsvorschriften aufgenommen, auf die in dieser Serie jeweils bei den betreffenden Änderungen hingewiesen wird. Eine soll wegen ihrer besonderen Bedeutung hier näher betrachtet werden. Es handelt sich um den neuen Unterabschnitt 1.6.1.24 zu Lithiumbatterien. Aufgrund erneut geänderter Prüfvorschriften im Handbuch Prüfungen und Kriterien (Amendment 1 zur 5. Ausgabe) heißt es nun in 1.6.1.24: „Lithiumbatterien, die vor dem 1. Januar 2014 gefertigt wurden und den am 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften entsprechen (5. Ausgabe des



Die USA kann endlich große Druckbehälter problemlos nach Europa schicken – dank neuer UN-Nummern für „Chemikalien unter Druck“.



**Lithiumbatterien aus älteren Produktionen können eventuell nicht transportiert werden.**

Handbuchs), dürfen weiter befördert werden.“ Diese Übergangsvorschrift beinhaltet unter Umständen Konfliktpotenzial für Hersteller und auch Versender von Lithiumbatterien.

Sie bedeutet nämlich im Umkehrschluss, dass ältere Batterien, die nach der 3. oder 4. Ausgabe des Handbuchs geprüft wurden, nicht mehr befördert werden dürfen. Zumindest für die nach der 3. Ausgabe getesteten bedeutet das wohl das „Aus“. Da die Tests der 5. Ausgabe in keinem Prüfungspunkt strenger sind als die der 4. Ausgabe, können Batterien, die nach der 4. Ausgabe getestet wurden, wohl noch unter diese Regelung fallen – wenn nicht ausschließlich formale Argumente ins Feld geführt werden.

Zu beachten gibt es noch die am 30. Juni 2013 auslaufende Übergangsvorschrift in 1.6.1.10 für Lithiumbatterien, die vor dem 1. Juli 2003 gefertigt wurden. Ein Problem in der Praxis ist, dass die Datenblätter der Hersteller in den wenigsten Fällen einen Hinweis beinhalten, nach welcher Handbuchausgabe getestet worden ist. Das wird nicht nur die Hersteller, sondern insbesondere die Versender vor Probleme stellen.

### Änderungen in Teil 2 - Klassifizierung

Die Kriterien für umweltgefährdende Stoffe müssen nicht mehr auf Gefahrgüter der Klasse 7, radioaktive Stoffe, angewendet werden. Dies wurde schon vorab in Form der multilateralen Vereinbarung M245 in fünf Ländern, unter anderem auch in Deutschland, umgesetzt.

Bei den Klassifizierungskriterien der Gase der Klasse 2 wird in 2.2.2.1.2 eine neue Untergliederung mit der Zahl „8“ einge-

## Änderungen 2013: Highlights

- › Regelungen für den Transport begrenzter Mengen (limited quantities) gemäß Kapitel 3.4 ADR werden wieder geändert. Transporte begrenzter Mengen mit mehr als acht Tonnen Bruttogewicht unterliegen künftig einer Tunnelbeschränkung und Zusammenladeverbote mit Explosivstoffen werden eingeführt
- › Es werden zehn neue UN-Nummern in der Gefahrguttabeille hinzugefügt und viele Details in der Tabelle geändert
- › Freistellung für Maschinen und Geräte mit Gefahrgut wird eingeschränkt. Dies betrifft zum Beispiel Notstromaggregate mit Dieseltanks
- › Für Transporte mit Trockeneis oder anderen Kältemitteln werden neue Vorschriften eingeführt, unter anderem eine Kennzeichnung der Packstücke und Fahrzeuge bzw. Container
- › Vorschriftenstruktur bei Lithiumbatterien wird modifiziert
- › Normierung der Schriftgröße für UN-Nummern auf Versandstücken
- › Überarbeitung vieler Verpackungsanweisungen, zum Beispiel neue P207 für Spraydosen

führt, die die neuen „Chemikalien unter Druck“ umfasst. Die zugehörigen Klassifizierungsbuchstaben finden sich dann im neuen Absatz 2.2.2.1.7 mit den Buchstaben A, F, T, C, FC oder TF. In der Gefahrguttabeille werden dann die folgenden, hierzu passenden UN-Nummern hinzugefügt:

- › UN 3500 Chemikalie unter Druck, n.a.g.
- › UN 3501 Chemikalie unter Druck, entzündbar, n.a.g.
- › UN 3502 Chemikalie unter Druck, giftig, n.a.g.
- › UN 3503 Chemikalie unter Druck, ätzend, n.a.g.

### Für die Verwendung von Kühlmitteln wie Trockeneis gibt es neue Regelungen.

- › UN 3504 Chemikalie unter Druck, entzündbar, giftig, n.a.g.
- › UN 3505 Chemikalie unter Druck, entzündbar, ätzend, n.a.g.

### Freistellung für Kontaminiertes

In 2.2.62.1.5.7 wird eine Freistellung für Medizinprodukte, die zur Desinfektion oder Sterilisation befördert werden, hinzugefügt. Es sind nur die Vorschriften dieses Absatzes zu beachten, eine Regelung, die ebenfalls bereits jetzt auf Basis der M 232 unter anderem in Deutschland anwendbar ist.

Der Absatz 2.2.9.1.7 mit Klassifizierungshinweisen zu Lithiumbatterien wird völlig umstrukturiert. Zunächst wird der Inhalt der bisherigen Sondervorschrift 230 aus

Kapitel 3.3 übernommen mit Anforderungen bezüglich UN-Test und konstruktiven Details für Klasse-9-Batterien.

Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass Batterien dem UN-Test 38.3 unterliegen, unabhängig davon, ob die darin enthaltenen Zellen den Test bereits bestanden haben oder nicht.

Ferner gibt es eine neue Anforderung, dass Zellen und Batterien nur unter Anwendung eines Qualitätsmanagement-Systems gefertigt werden dürfen. Im ersten Schritt muss es kein zertifiziertes System à la ISO 9001 sein, aber auf Nachfrage der Behörden muss man das existierende System nachweisen können. 2.2.9.1.7 macht konkrete Angaben, was das QM-System beinhalten muss.

Last not least wird eine Anmerkung aufgenommen, die erläutert, was unter der UN-Nummer 3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug oder Batteriebetriebenes Gerät zu verstehen ist als Abgrenzung zur UN 3091 beziehungsweise UN 3481. Dies erfolgt auf Grundlage der Sondervorschrift 240 der UN-Modellvorschriften.

Für Hybridfahrzeuge wird festgelegt, dass diese der UN 3166 zugeordnet werden. Die UN-Nummern 3166 und 3171 bleiben weiterhin von allen Vorschriften des ADR ausgenommen.

In der Liste der sonstigen Stoffe der Klasse 9 in 2.2.9.1.14 wird die UN 3499 Doppelschichtkondensatoren mit mehr als 0,3 Wattstunden Speicherkapazität hinzugefügt. Diese neue UN-Nummer wird dann natürlich auch in die Gefahrguttabeille eingefügt.

### Jürgen Werny

Gefahrgutexperte aus München